

An alle Mitglieder
der Architektenkammer Sachsen

Dresden, 9.07.2019

Urteilsverkündung zur HOAI

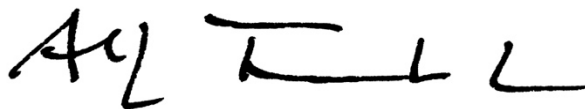
Sehr geehrte Damen und Herren,

der EuGH entschied am 4.7.2019: Die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze in der HOAI verstößt nach Auffassung des Gerichts gegen EU-Recht. Mit diesem Ergebnis mussten wir trotz aller Bemühungen der berufsständischen Vertretungen leider rechnen. Aber bestätigt hat sich auch: Der EuGH hat weder die HOAI als solche noch die Höhe der Honorarsätze beanstandet, sondern nur das gesetzliche Verbot, diese zu unter- bzw. zu überschreiten.

Mit der Entscheidung ist nunmehr konstruktiv und zukunftsgerichtet umzugehen. Die wichtigsten Fragen und Antworten, insbesondere zu Ihrer Vertragsgestaltung, haben wir in den in der Anlage befindlichen FAQ zusammengestellt. Unsere Orientierungshilfen zum Abschluss von Verträgen, in denen ausdrücklich auf die HOAI 2013 Bezug genommen wird, halten wir für Sie über Ihren Mitglieder-Login bereit. Erste Seminare zu o.g. Entscheidung bieten wir an (siehe Anlage). Zudem werden wir unser Seminarangebot zu Vertragsverhandlungen und Preiskalkulation nach Auswertung der EuGH-Entscheidung kurzfristig ausbauen.

Unsere Leistungen sind wertvoll! Daher soll und muss die HOAI weiterhin der Maßstab sein. Und wir sollten darauf bestehen, dass nicht die Mindestsätze der Regelfall sind, sondern in jedem Einzelfall zu prüfen ist, welcher Honorarsatz angemessen ist. Insbesondere mit den öffentlichen Auftraggebern sind wir hierzu im Gespräch. Ob es uns gelingt, das allgemeine Honorarniveau zumindest zu erhalten, hängt aber auch von uns allen selbst ab. Wenn unser Hauptaugenmerk zukünftig darin liegen sollte, uns gegenseitig zu unterbieten, sind es nicht die Kommission oder der EuGH, sondern dann sind es letztlich wir selbst, die die HOAI wirklich außer Kraft setzen. Lassen wir es dazu nicht kommen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Alf Furkert, Freier Architekt